

S a t z u n g

der Stadt Rehna über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern"

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.90 (BGBl 1990 II S. 885, 1122) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rehna vom 23.03.92 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 17,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt. Die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Rehna sind in der Anlage 2 aufgelistet.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 215 Abs. 3 Satz 3 BauGB rückwirkend zum 09.02.1993 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.01.1993 - Az. 513. 4.020229.5.0. - gemäß §§ 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 142 und 143 BauGB genehmigt.

Rehna, den 02.03.95



Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Rehna:

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtvertretung der Stadt Rehna auf ihrer Sitzung am 23.03.92 folgende Satzung beschlossen:

Sanierungssatzung des Sanierungsgebietes "Ortskern" in Rehna

S a t z u n g

der Stadt Rehna über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern"

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.90 (BGBl 1990 II S. 885, 1122) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rehna vom 23.03.92 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 17,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt. Die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Rehna sind in der Anlage 2 aufgelistet.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 215 Abs. 3 Satz 3 BauGB rückwirkend zum 09.02.1993 in Kraft gesetzt.

Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.01.1993 - Az. 513. 4.020229.5.0. - gemäß §§ 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 142 und 143 BauGB genehmigt.

-2-

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.01.1993 - Az. 513.4.020229.5.0. - gemäß §§ 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 142 und 143 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

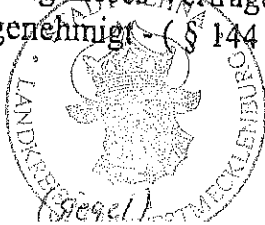
4. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

Diese können Dienstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 1800 Uhr sowie Donnerstags und Freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann im Bauamt eingesehen werden.

5. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Rehna:

- a) Die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen - (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) -
- b) Die Teilung eines Grundstückes - (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) -
- c) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird - (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) -
- d) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts - (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) -
- e) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang steht - (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) -
- f) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem unter d) und e) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt - (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) -

Rehna, d. 2.3.95



[Signature]
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

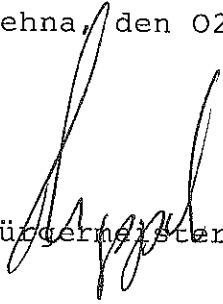
Der Satzungstext sowie der Grenzverlauf des Sanierungsgebietes wurden/ sind:

ausgehängt am: ..08. Mai 1995.....

abzunehmen am: ..29. Mai 1995.....

abgenommen am: ..6. Juni 1995.....

Rehna, den 02.05.1995


Bürgermeister

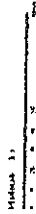


Anlage 1

ÜBERSICHTSKARTE
FLOREN UND FLURSTÜCKE

REHNA, Krs. Gadebusch

Altstadtbereich



----- bestehende Sanierungszone
----- Erweiterungsbereich

ABGRENZUNG DES SANIERUNGS-
GEBIETES
"ORTSKERN"

FEBRUAR 1992

S&D STADT & DORF
Planungs-Gesellschaft mbH
Architekten-Planer-Landschaftsarchitekten
0-2759 Schwerin/M. Pappellgrund 6
Schwerin September 1991

